

Als Prüfungshandlungen im Sinne des § 95, Abs. 2 StPO haben sich insbesondere bewährt:

- notwendige Rückfragen bei Anzeigenden, Geschädigten, staatlichen Dienststellen, gesellschaftlichen Organisationen oder Einrichtungen und Betrieben;
- informatorische Befragung von Bürgern;
- Besichtigung des Ereignisortes;
- Spurensuche und -Sicherung, verbunden mit formloser Sicherstellung von Gegenständen;
- Veranlassung von Revisions- oder Kontrollmaßnahmen durch staatliche oder wirtschaftliche Organe und Auswertung der entsprechenden Ergebnisse;
- Auswertung von Aktenhaltungen, Vergleichsreihen und anderen Unterlagen der Untersuchungsorgane;
- Einsichtnahme in Unterlagen staatlicher Dienststellen, oder von Betrieben;
- Einholung von Gutachten Sachverständiger;
- Gegenüberstellungen zum Zwecke der Identifizierung Verdächtiger, wenn der Verdächtige selbst das Ersuchen stellt und keine Verdunklungsgefahr besteht;
- Vornahme von Untersuchungsexperimenten, soweit der Verdächtige nicht hinzugezogen werden muß oder wenn er seiner Hinzuziehung (z. B. bei Verdacht der schuldhaften Verursachung eines Verkehrsunfalls) ausdrücklich zustimmt;
- Befragung des Verdächtigen, soweit dadurch keiner Verdunklung Vor-schub geleistet werden kann;
- Veranlassung erkennungsdienstlicher Maßnahmen (§ 44, Abs. 4 StPO). Sie werden zur Sachverhaltsaufklärung und zur Identifizierung von Personen oder Gegenständen eingeleitet. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind z. B. die Abnahme von Fingerabdrücken, die Anfertigung von Bildern. Sie sollen in diesem Stadium nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden. Liegt eine solche nicht vor, sind die Maßnahmen nur in dringlichen Fällen durchzuführen.
- Blutalkoholuntersuchungen (§44, Abs. 4 StPO);
- Zuführung Verdächtiger (§95, Abs. 2 StPO);
- Vernehmung von Zeugen.

Nicht zulässig sind als Verdachtsprüfungsmaßnahmen Beschuldigten Vernehmungen, Durchsuchungen und Beschlagnahme, körperliche Untersuchungen, Verhaftungen, Einweisungen in psychiatrische Kliniken zwecks Untersuchung des Geisteszustandes, Fahndung nach Personen, Steckbrief-erlaß, Postbeschlagnahme, Vermögensarrest, Vermögensbeschlagnahme, besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter und Sicherheitsleistung. Diese Maßnahmen greifen tief in die Rechte des Bürgers ein und müssen daher dem Ermittlungsverfahren vorbehalten bleiben.